

Verein der Freunde und Förderer der Konrad-Duden-Schule

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Konrad-Duden-Schule“. Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld. Seine Eintragung in das Vereinsregister ist unverzüglich durch den Vorstand zu beantragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein fördert die Entwicklung der Ausbildungsmöglichkeiten an der Konrad-Duden-Schule.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Schule in ihrem pädagogischen Auftrag zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt er der Schule finanzielle, sächliche und personelle Mittel zur Verfügung.

Der Verein bemüht sich zudem um eine Weiterentwicklung der Schulgemeinde im integrativen Sinne.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

- (1) Die für seine Arbeit notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
- Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Stiftungen,
 - Gebühren, die durch außerschulische Nutzung dieser Einrichtung anfallen.
- (2) Die jährliche Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinausgehende Beiträge oder einmalige Leistungen bestimmt jedes Mitglied selbst. Über Änderungen des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand bestätigt, wenn nicht wichtige Gründe der Mitgliedschaft entgegenstehen (vgl. Ziffer 5).
- (2) Die Konrad-Duden-Schule, vertreten durch ein Mitglied der Schulleitung, ist beitragsfreies Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- (4) Ein Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (5) Ein Ausschluß kann nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten den Verein schädigt oder mit seinen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsit-

zenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Kassiererin bzw. dem Kassierer sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet, bis zu welcher Einzelausgabe der Vorstand selbständig entscheiden kann.
- (3) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen an und protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes. Das Protokoll wird von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterschrieben. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen, wobei abweichende Meinungen dem Protokoll beigelegt werden, wenn kein Einvernehmen über den Protokolltext hergestellt werden kann.
- (4) Die Kassiererin bzw. der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassiererin bzw. des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigem Anlaß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Aushang in der Konrad-Duden-Schule.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt in der Regel die bzw. der Vorsitzende des Vereins wahr und im Falle der Verhinderung die Vertreterin bzw. der Vertreter. Falls kein amtierender Vorstand existiert, wird die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt und sind schriftlich abzufassen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der stellvertretenden Kassiererin bzw. des stellvertretenden Kassierers,
 - Durchführung der Kassenprüfung und Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen durch Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,
 - Festsetzung des Mindestbeitrags,
 - Verwendung der Vereinsmittel.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Konrad-Duden-Schule, Bad Hersfeld für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Diese Satzung wurde am **16. Dezember 1998** verabschiedet.